



4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

4. Änderungssatzung:

§ 1

1. Der § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die gdl. Kindergärten beträgt für Kinder ab 3 Jahren monatlich bei einer Buchungszeit
- | | |
|------------------------|-------------|
| a) bis vier Stunden: | 125,00 EURO |
| b) bis fünf Stunden: | 137,00 EURO |
| c) bis sechs Stunden: | 153,00 EURO |
| d) bis sieben Stunden: | 166,00 EURO |
| e) bis acht Stunden: | 181,00 EURO |
| f) bis neun Stunden: | 197,00 EURO |
| g) bis zehn Stunden: | 209,00 EURO |

Die Benutzungsgebühren für die gdl. Kindergärten erhöhen sich ab 01. September 2022 jährlich um 8 %. Hierbei entstehende Centbeträge werden bis zu 0,49 EURO abgerundet, ab 0,50 EURO auf ganze EURO-Beträge aufgerundet.

Die Benutzungsgebühr für die gdl. Kinderkrippe sowie für Kinder unter 3 Jahren in den gdl. Kindergärten beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) mehr als eine bis zwei Stunden: | 175,00 EURO |
| b) bis drei Stunden: | 203,00 EURO |
| c) bis vier Stunden: | 231,00 EURO |
| d) bis fünf Stunden: | 261,00 EURO |
| e) bis sechs Stunden: | 290,00 EURO |
| f) bis sieben Stunden: | 321,00 EURO |
| g) bis acht Stunden: | 354,00 EURO |
| h) bis neun Stunden: | 391,00 EURO |
| i) bis zehn Stunden: | 422,00 EURO |

Die Benutzungsgebühren für die gdl. Kinderkrippe sowie für Kinder unter 3 Jahren in den gdl. Kindergärten erhöhen sich ab 01. September 2022 jährlich

um 6 %. Hierbei entstehende Centbeträge werden bis zu 0,49 EURO abgerundet, ab 0,50 EURO auf ganze EURO-Beträge aufgerundet.

2. Der § 5 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen erhält folgende Fassung:
 - (3) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird sowie für die Bereitstellung von Getränken wird neben der Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätte ein Spiel- und Getränkegeld von 10,-- € erhoben.

3. Der § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen wird gestrichen.

4. § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen erhält folgende Fassung:

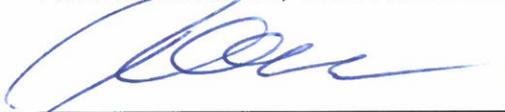
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten (§ 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) Gebühren, sowie einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung von Getränken bzw. für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial (Spiel- und Getränkegeld). Wenn eine Mittagsverköstigung angeboten wird, ist von den Nutzern zusätzlich ein Essensgeld zu entrichten.

5. In § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen werden in der Klammer die Worte „Spielgeld, Getränkegeld“ durch „Spiel- und Getränkegeld“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 5 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen werden die Worte „das Spielgeld (§ 5 Abs. 3) und das Getränkegeld (§ 5 Abs. 4)“ durch „das Spiel- und Getränkegeld (§ 5 Abs. 3)“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Reichertshausen, den 21.06.2021



Erwin Renauer
1. Bürgermeister

